

Satzung

MAINZER KANU-VEREIN 1920 e.V.

Datum	Beschlossene Änderungen
11.03.2008	gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung
13.03.2012	gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung
12.03.2013	gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „MAINZER KANU-VEREIN 1920 E.V.“ („MKV“).
2. Der MKV mit Sitz in Mainz ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Der MKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand des MKV ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zulässig.
9. Der MKV ist Mitglied beim Kanu-Verband Rheinhessen und beim Sportbund Rheinhessen e. V. und damit auch Mitglied im Deutschen Kanu-Verband und im Deutschen Sportbund. Er erkennt für sich und seine Mitglieder deren Satzungen an.
10. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der MKV bezweckt die planmäßige Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
Konzeption und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten und
Veranstaltungen im Bereich Freizeit- und Kanuwandersport, Wildwassersport,

Kanupolo, Jugendsport und Ausbildung sowie das Schaffen und Erhalten der vereinseigenen Einrichtungen, Sportanlagen und Sportgeräten (z.B. Bootshäuser, Bootswagen, Bootspritschen und Vereinsboote)

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und enthält sich der Unterstützung aller politischen, konfessionellen und rassistischen Tendenzen.

§ 3 Mittel

Dem MKV stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Beiträge der Mitglieder (am Monatsanfang fällig)
- b) Zuwendungen, Geschenke und Spenden
- c) Vermögen und seine Erträge

Die Höhe der Staffelung der Mitgliederbeiträge und Gebühren wird auf der JHV beschlossen.

Gleiches Verfahren gilt auch für die Arbeitseinsatzregelungen und die entsprechenden Ersatzleistungen.

Bei begründeter sozialer und finanzieller Notlage einzelner Mitglieder kann der Vorstand für einen begrenzten Zeitraum Ausnahmeregelungen vereinbaren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der MKV hat ausübende und unterstützende Mitglieder.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens und der Beitragszahlung für die ersten drei Monate.

§ 5 Ausübende Mitgliedschaft

Das ausübende Mitglied kann sein:

- a) Ehrenmitglied
- b) Mitglied über 18 Jahre
- c) Jungedliches Mitglied, 14 – 18 Jahre
- d) Schüler, bis 14 Jahre

e) Familienmitglied

§ 6 Unterstützende Mitglieder

Unterstützendes Mitglied kann jeder sein, der bereit ist, den Zweck des MKV ideell und materiell zu unterstützen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ausübenden und unterstützenden Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat das Recht, Anträge an die Organe des MKV zu stellen.
3. Jedes ausübende Mitglied hat Anrecht auf Tat und Beistand durch den MKV und das Recht der Inanspruchnahme aller Einrichtungen des MKV.
4. Jedes ausübende Mitglied hat Anrecht auf die Vergünstigungen und Leistungen, die der MKV seinen Mitgliedern gewährt.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des MKV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen sowie die von den Organen des MKV gefassten Beschlüsse zu befolgen und den MKV bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
7. Der MKV übernimmt seinen Mitgliedern gegenüber keinerlei Haftung irgendwelcher Art. Jedes Mitglied haftet dem MKV für alle Schäden, die es dem Verein durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht.
8. Die ergänzenden Punkte und Pflichten der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Frist und zur Beendigung der Mitgliedschaft genehmigen. Das austretende Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrags bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens

verpflichtet. Mit der Abgabe der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.
3. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag sechs Monate im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft auf Antrag des Kassenwarts durch Vorstandsbeschluss.
4. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden:
 - a) bei Satzungsverletzungen
 - b) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des MKV
 - c) bei gröblichem Verstoß gegen die Anordnung des Vorstands oder gegen die Vereinsordnungen
 - d) bei Beeinträchtigung seines Rufes (kriminelles Verbrechen). Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss nach 3. oder 4. ist der Rechtsweg nicht zulässig.
6. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des MKV. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem MKV.

§ 9 Organe

Die Organe des MKV sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachwarte
- d) der Ältestenrat
- e) die Kassenprüfer

Der Vorstand, die Fachwarte, der Ältestenrat und die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der MKV hält im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres seine ordentliche Mitgliederversammlung ab (Jahreshauptversammlung), die von dem 1. Vorsitzenden geleitet wird.
2. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte über das abgelaufene Sportjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
 - f) Ergänzung des Ältestenrats
 - g) Beiträge, Eintrittsgelder und sonstige Leistungen der Mitglieder
 - h) Die Festlegung einer angemessenen pauschalen Vergütung – für den Arbeits- und Zeitaufwand von Vorstandsmitgliedern, im Rahmen einer Ehrenamtspauschale (siehe auch § 1).
4. Anträge müssen acht Tage vorher dem 1. Vorsitzenden zugeleitet sein.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt mündlich; auf Wunsch einen Drittels der anwesenden Mitglieder geheim. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Über die ordentliche Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ mit einer Frist von einer Woche schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende muss eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragt.

§ 11 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

a) der 1. Vorsitzende

Er leitet den MKV im Rahmen der in den Satzungen niedergelegten Aufgabenbereiche und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

Er vertritt den MKV nach außen.

Er leitet die Veranstaltungen des MKV und beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern.

Er führt den Vorsitz im Gesamtvorstand und in der Mitgliederversammlung.

b) der 2. Vorsitzende

Er übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben.

c) der Schriftführer

Er führt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden und fertigt die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

d) der Kassenwart

Er verwaltet und regelt die allgemeinen Kassen – und finanziellen Angelegenheiten und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

e) der Vorstand

ernennt Fachwarte für die verschiedenen Funktionen und Tätigkeitsfelder im Verein. Das Gleiche gilt für Beisitzer, die aufgabenspezifisch (im Zusammenhang mit dem Vereinszweck (§ 2) tätig werden sollen (z.B. für bestimmte Instandhaltungs- und Baumaßnahmen).

Ausgenommen von einer Ernennung sind die Jugendwarte die von der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung gewählt werden.

f) Die von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendwarte sind durch den Vorstand zu bestätigen, sofern dem keine schwerwiegenden personenbezogenen Gründe oder Verfahrensfehler bei der Wahl entgegenstehen.

Konnten bei der Jugendvollversammlung keine Jugendwarte (Leiter des Jugendausschusses) gewählt werden oder scheiden diese innerhalb einer Wahlperiode aus, dann werden vom Vorstand kommissarisch, bis zur Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Jugendvollversammlung, ein oder zwei Jugendwarte zur Leitung des Jugendausschusses ernannt.

g) Bei starker Vernachlässigung der in der Jugendordnung definierten Aufgaben und Zielsetzungen oder bei persönlichen Verfehlungen können der oder die Jugendwarte durch den Vorstand von ihren Aufgaben entbunden werden, desgleichen gilt auch, wenn auf absehbarer Zeit der oder die Jugendwarte ihre Funktion nicht ausüben können.

h) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit beginnt und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der ordentlichen Mitgliederversammlung oder dem Ältestenrat vorbehalten sind.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind für den Verein vertretungsberechtigt.

§ 12 Fachwarte

Zur Gewährleistung eines entsprechend dem Vereinszweck geregeltem Sportbetriebes und Vereinslebens sind je nach Notwendigkeit und Organisation des Sportbetriebes und dem Erhalt der Einrichtungen, Sportanlagen und Sportgeräte, Fachwarte u. a. für folgende Funktionen und Aufgabenfelder einzusetzen:

Allgemeiner Sportbetrieb

Freizeit- und Kanuwandersport

Kanupolo

Ausbildung und Sicherheit

Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Instandhaltung der Bootshäuser, Bootspritschen, Bootswagen und Vereinsboote

Jeder Fachwart ist für sein Tätigkeitsfeld verantwortlich und stimmt die anstehenden Vorhaben und Maßnahmen mit dem ersten Vorsitzenden bzw. mit dem Vorstand ab.

§ 13 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat ist die oberste und letzte Instanz des MKV und zuständig für die Regelung aller, ein gedeihliches Vereinsleben belastender Schwierigkeiten und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Dem Ältestenrat gehören an:

- a) der amtierende 1. Vorsitzende
- b) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte, angesehene und erfahrene Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, ausgenommen Ehrenmitglieder. Diese wählen den Vorsitzenden des Ältestenrats.

Die Mitglieder des Ältestenrats werden der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 14 Kassenprüfer

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Mindestalter 25 Jahre.

Sie prüfen den Jahresabschluss in rechnerischer und sachlicher Hinsicht und berichten darüber der Ordentlichen Mitgliederversammlung.

Sie beantragen die Entlastung des Kassenwarts.

§ 15 Ehrungen

Ehrungen durch den MKV werden in einer besonderen Ehrenordnung geregelt. Sie wird durch den Vorstand beschlossen. Ihre Änderung ist ohne Einfluss auf den Bestand der Satzung.

§ 16 Zusätzliche Ordnungen

Soweit ein geregelter Vereinsbetrieb es erfordert, werden vom Vorstand auf

Vorschlag des jeweiligen Fachwartes „Besondere Ordnungen“ z.B. für

a) Bootshäuser

Sportbetrieb

Kanuwandersport usw.

beschlossen und am schwarzen Brett bekannt gegeben.

b) Die MKV Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der von ihr beschlossenen und vom Vorstand bestätigten Jugendordnung selbst und sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Beschlüsse der Vereinsjugend die den Gesamtverein betreffen, bedürfen, bevor sie ausgeführt werden, der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des MKV kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss zu Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, binnen zwei Monate eine neue Außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der zweimal, zum ersten Mal mit vier Wochen, zum zweiten Mal mit einer Woche Frist, durch Rundschreiben einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösung erfolgt dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei Auflösung des MKV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken auf sportlichem Gebiet zugeführt werden. Empfänger des Restvermögens, dem Kanu-Verband Rheinhessen und dessen Nachfolgeorganisation einzusetzen stimmt die Versammlung einstimmig zu. Als Empfänger des Restvermögens wird der Kanuverband Rheinhessen oder dessen Nachfolgerorganisation festgelegt.

Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.